

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

### **des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

#### **zu dem Antrag der Fraktion der FDP**

#### **- Drucksache 5/3294 -**

### **google street view**

#### **A. Problem**

Mit dem Start von „google street view“ für 20 deutsche Großstädte am 18. November 2010 hat die in Deutschland bereits seit einiger Zeit kontrovers geführte Debatte um Chancen und Risiken von Geodatendiensten eine neue Aktualität erlangt. Die systematische, georeferenzierte Erfassung und räumlich zusammenhängende Abbildung von Gebäuden, Straßen, Plätzen sowie vergleichbaren Daten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (Geodaten) und die frei zugängliche Übermittlung entsprechender flächendeckender Panoramaaufnahmen aus deutschen Städten und Gemeinden über das Internet ist hierzulande, insbesondere bei Datenschützern, auf teilweise scharfe Ablehnung gestoßen. Die politische, gesellschaftliche und rechtliche Aufmerksamkeit, die „google street view“ erfahren hat, hat unter anderem dazu geführt, dass sich das Unternehmen Google in Deutschland zu nach eigenen Angaben weit reichenden Zugeständnissen im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener bereit erklärt hat. Hierzu zählt insbesondere die weltweit einzigartige Einräumung eines Vorab-Widerspruchsrechts für betroffene Mieter und Hauseigentümer, von dem bisher deutschlandweit rund eine Viertelmillion Bundesbürger Gebrauch gemacht haben.

Mit ihrem Antrag auf der Drucksache 5/3294 verfolgt die Fraktion der FDP das Ziel, anlässlich der geplanten Einführung neuer Internetdienste wie dem Geodatendienst „google street view“ in Deutschland gerade auch bei technischen Innovationen den Schutz von Bürgerrechten und der Belange des Datenschutzes sicherzustellen. Daher sollte die Landesregierung zu einer datenschutzrechtlichen Prüfung der Thematik aufgefordert werden. Damalige, im Wege der Selbstverpflichtung durch das Unternehmen Google gegebene Zusicherungen im Hinblick auf die Unkenntlichmachung der Gesichter von Personen und von Kfz-Kennzeichen wurden von der Antragstellerin als nicht ausreichend erachtet.

Der ursprüngliche Antrag sieht daher vor, die Landesregierung aufzufordern, rechtliche Möglichkeiten zur Untersagung von „google street view“ und ähnlicher Aktivitäten anderer Anbieter sowie der Bindung der Veröffentlichung der Daten an eine Einwilligung der Betroffenen zu prüfen.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung von Geoinformationsdiensten in Deutschland ist das vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) hergeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 65, 1 ff. - Volkszählung).

## **B. Lösung**

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt - mit Zustimmung der Antragstellerin - die Annahme des Antrages der Fraktion der FDP in wesentlich geänderter Fassung.

Vor dem Hintergrund seiner Beratungen sowie einer ausführlichen Anhörung von Sachverständigen zum Themenkomplex wird es als notwendig erachtet, die einschlägigen Probleme einer bundesrechtlichen Regelung zuzuführen. Die automatisierte flächendeckende Erfassung und öffentlich zugängliche Abbildung von Gebäuden, Gegenständen und Personen stellt die Rechtsordnung vor neue Herausforderungen, die nur bundeseinheitlich effektiv bewältigt werden können. Darüber hinaus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern nach Artikel 72 Absatz 1 GG nur die Möglichkeit eigenständiger Regelung zukommt, soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat oder soweit die bundesrechtliche Regelung ausdrücklich eigenständige Vorschriften durch die Länder vorsieht. Das BDSG dient ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs dazu, im nicht-öffentlichen Bereich einen einheitlichen Datenschutzstandard zu gewährleisten. Dies steht einer Verschärfung des Datenschutzrechts durch Landesrecht entgegen.

Mittlerweile existiert ein auf Initiative der Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz über den Bundesrat eingebrachter, am 9. Juli 2010 mit Zustimmung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossener Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BR-Drs. 259/10). Eine weitere einschlägige Gesetzesinitiative ist vonseiten der Bundesregierung für Anfang Dezember 2010 angekündigt worden. Die Landesregierung soll aufgefordert werden, die entsprechenden Bestrebungen auf Bundesebene weiter zu unterstützen.

Um dem fortbestehenden erheblichen Informations- und Diskussionsbedarf über den Themenkomplex gerecht zu werden, empfiehlt der Ausschuss ferner, dass die Landesregierung den Landtag in seinen zuständigen Ausschüssen - insbesondere im Europa- und Rechtsausschuss - weiterhin regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und den Stand der laufenden Gesetzgebungsverfahren unterrichtet.

## **Einvernehmen im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Antrag auf Drucksache 5/3294 in folgender Fassung anzunehmen:

- „1. Der Landtag betont, dass die automatisierte flächendeckende Erfassung und öffentlich zugängliche Abbildung von Gebäuden, Gegenständen und Personen durch neue, georeferenzierte Dienstleistungen die Rechtsordnung vor neue Herausforderungen stellt. Diese können nur bundeseinheitlich effektiv bewältigt werden.
2. Der Landtag erachtet es daher als notwendig, die im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „google street view“ in den Fokus geratenen Fragen einer bundesrechtlichen Regelung zuzuführen. Ein zentrales Element ist dabei die Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der beteiligten Kreise im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
3. Der Landtag weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, der Veröffentlichung von Aufnahmen zu widersprechen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bestrebungen der Wirtschaft, mit der Einrichtung einer zentralen Plattform die Widerspruchsmöglichkeiten gegen die Abbildung von Aufnahmen in Foto- und Panoramadiensten zu erleichtern.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert,
  - entsprechende Bestrebungen in Bezug auf eine bundesrechtliche Regelung über den Bundesrat weiter zu unterstützen und
  - den Landtag in seinen zuständigen Ausschüssen - insbesondere im Europa- und Rechtsausschuss - über den Themenkomplex weiter zu unterrichten.“

Schwerin, den 1. Dezember 2010

### **Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Antrag der Fraktion der FDP - google street view - auf Drucksache 5/3294 in seiner 90. Sitzung am 10. März 2010 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP in seiner 66. Sitzung am 24. März 2010, in seiner 69. Sitzung, einer öffentlichen Anhörung, am 12. Mai 2010, in seiner 83. Sitzung am 10. November 2010 und abschließend in seiner 84. Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten.

Im Rahmen der nichtöffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP wurden als Sachverständige der - in diesem Bereich auf der Ebene der Datenschutzbeauftragten Deutschlands federführende - Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, ein Professor des Instituts für Informations- und Wirtschaftsrecht-Zentrum für angewandte Rechtswissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie, der Leiter der Medienpolitik/European Policy Counsel der Google Germany GmbH, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, der Herausgeber des Donaukuriers und zwei Rechtsanwälte mit den Tätigkeitsschwerpunkten Datenschutz- und Urheberrecht sowie ausdrücklicher Expertise im Bereich internetbasierter, georeferenzierter Foto- und Panoramadienste gebeten, eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 5/3294 abzugeben.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat abschließend in seiner 84. Sitzung am 1. Dezember 2010 die Ergebnisse der Anhörung und den Beratungsgegenstand erörtert. In Bezug auf die Diskussion der Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Beratungsergebnisse verwiesen. Ebenfalls in seiner 84. Sitzung am 1. Dezember 2010 hat der Europa- und Rechtsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses**

#### **1. Anhörungsergebnisse**

Während der Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 5/3294 haben als Sachverständige der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, ein Vertreter des Herausgebers des Donaukuriers und zwei Rechtsanwälte aus München ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorgestellt und erläutert bzw. mündlich zu dem Themenkomplex Stellung bezogen. Die ebenfalls eingeladene Google Germany GmbH hat die langfristig zugesagte Beteiligung an der Anhörung kurzfristig abgesagt. Sich anschließende Bemühungen um eine gesonderte Anhörung des Unternehmens sind erfolglos geblieben.

Der **Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** hat darauf hingewiesen, dass er seit Mai 2009 als Datenschutzbeauftragter der Stadt Hamburg arbeite und bereits zu diesem Zeitpunkt Aufnahmen durch Google angefertigt worden seien. Die aufgenommenen Daten seien anschließend von Google Germany nach Kalifornien an den Hauptsitz von Google übertragen worden. Durch die Übertragung der Daten in die USA seien diese Daten für die deutschen Datenschutzbehörden nicht mehr erreichbar. Aus diesem Grund müsse frühzeitig gehandelt werden. Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises, einem informellen Gremium der nationalen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz, vom November 2008 diene hierfür als Grundlage. Das in der Verfassung verankerte Recht auf Informationsfreiheit stehe für Google im Vordergrund. Nach Ansicht von Google müsse sich jeder aus allgemein zugänglichen Quellen bedienen und diese Informationen anschließend verbreiten können. Dies falle ebenfalls unter den Schutzbereich der Informationsfreiheit. Auch sehe nach Auffassung von Google das Bundesdatenschutzgesetz Privilegien für Datenübermittlungen von frei verfügbaren Daten vor. Dem Recht auf Informationsfreiheit stehe aber das Selbstbestimmungsrecht der Bürger gegenüber. Das Selbstbestimmungsrecht umfasse auch den Blick über Gartenzäune und Hecken. Daher müsse eine Abwägung zwischen den entgegenstehenden Rechten vorgenommen werden. Nach dem Ergebnis seiner Abwägung überwiege das Interesse der Betroffenen, ihre Privatsphäre zu schützen gegenüber dem Recht auf Informationsfreiheit. Daher müssten die Rohdaten gelöscht werden. Nach Ansicht von Google sei es ausreichend, die Rohdaten lediglich unkenntlich zu machen. Mittlerweile würden die Rohdaten von Personen gelöscht, die Widerspruch eingelegt hätten. Diese Verfahrensweise stelle zumindest einen Teilerfolg dar. In Deutschland allein gebe es nun auch den Vorab-Widerspruch, der den Bürgern ermögliche, die Daten löschen zu lassen, bevor sie online ins Netz gestellt würden. Widerspruchsberechtigt seien sowohl Eigentümer als auch Mieter von Grundstücken und Häusern. Zudem könne jeder Widerspruch einlegen, der auf einem Bild identifiziert werden könne. Problematisch sei, dass die betroffene Person oftmals nicht wisse, ob sie aufgenommen wurde. Er erklärt weiter, dass nach der Einstellung der Daten ins Internet ein Widerspruch immer möglich sei. Dieses Verfahren gebe es auch in anderen Ländern. Problematisch sei, dass einmal ins Internet eingestellte Daten zwar gelöscht werden könnten, aber nie ganz verschwänden. Durch den Widerspruch erkenne die Person auch nicht automatisch die Zulässigkeit von „google street view“ an, so dass den Bürgern geraten werde, die Widerspruchsmöglichkeit auszuschöpfen. Das Widerspruchsrecht sei zurzeit gegenüber der Klage die sicherere Variante.

Mit dem Grundrecht auf Informationsfreiheit und den jetzigen Sicherungssystemen sei „google street view“ wohl rechtlich zulässig. Das Datenschutzgesetz stamme aus der Zeit, in der die Internet-Nutzung noch nicht weit verbreitet war und müsse deshalb aktualisiert werden. Zurzeit gebe es eine Bundesratsinitiative, um Regelungen des Datenschutzgesetzes zu aktualisieren. Auch die Sondernutzungsfrage sei juristisch noch nicht vollständig geklärt. Es gebe hierzu viele Meinungen. Bislang sei noch keine Kommune aufgrund einer fehlenden Sondernutzung eingeschritten.

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass Handlungsbedarf im Bereich des Datenschutzrechtes bestehe. Das Bundesdatenschutzgesetz privilegiere die wirtschaftliche Verwendung von allgemein zugänglichen Daten, indem es einen Ausnahmetatbestand für die ansonsten untersagte zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten schaffe. Ob eine Privatperson Fotos von einem Haus mache oder ob ein Wirtschaftsunternehmen georeferenzierte Daten sammle, stellten verschiedene Sachverhalte dar, die unterschiedlich zu bewerten seien. Durch georeferenzierte Daten würden Informationsstrukturen geschaffen, mit denen ganze Landkarten erstellt werden könnten. Der Bundesgesetzgeber habe sich bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes mit dem Thema befasst und das sogenannte „geoscoring“ verboten. Google bestreite bis heute die Anwendbarkeit deutschen Rechts. Inzwischen hätten die EU-Aufsichtsbehörden gemeinsame Anforderungen für Google aufgestellt. Google betrachte die Vereinbarungen zwischen dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten und Google für ganz Deutschland als abschließend. Allerdings sei zum Zeitpunkt der Vereinbarung das Scanning der W-LAN-Netze noch nicht bekannt gewesen. Im Übrigen sei auch die Durchsetzung des deutschen Rechts problematisch. In Italien sei ein Mitarbeiter von Google auf Bewährung verurteilt worden. Der Landtag habe die Möglichkeit die Öffentlichkeit zu informieren. Nach der Veröffentlichung in Hamburg sei sofort eine Stellungnahme seitens Google erfolgt, wonach ein neues Gesetz nicht erforderlich sei. Daher sei Öffentlichkeitsarbeit wichtig. Die zweite Möglichkeit des Landtages bestehe in der Einleitung einer Gesetzesinitiative im Bundesrat, so wie es durch Hamburg bereits geschehen sei. Zudem werde es bald einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verbesserung des Geodatengesetzes geben. Mit dem Deregulierungsgesetz sei das Datenschutzgesetz bereits verändert worden. Zudem müsse das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Thema „Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden“ umgesetzt werden. Der Widerspruch sei letztlich nur eine Notrettung. Google habe mitgeteilt, dass die Vorankündigung der Route aus mehreren Gründe nicht möglich sei. Zum einen seien aufgrund der Vorankündigung in anderen Ländern Männer mit Heiratsanträgen gehäuft auf den Bildern zu sehen. Zudem würden sich die Befahrungspläne nach dem Wetter richten. In Nordrhein-Westfalen sei versucht worden, Google über die Sondernutzungserlaubnis einzuengen. Aber auch hier stelle sich das Problem der Durchsetzbarkeit. Eigentlich müsse Google selbst vor der Veröffentlichung die Bilder prüfen. Technisch könne eine vorherige Sichtung der Aufnahmen durch die Bürger erfolgen, indem Google die Bilder auf den Marktplätzen der Gemeinden, in denen die Aufnahmen gefertigt worden seien, zur Einsicht bereithalte und sich so jeder Betroffene seine Aufnahmen ansehen könne. Andere Anbieter würden die Bilder vor der Veröffentlichung ebenfalls prüfen. Problematisch sei auch, dass Google durch den Widerspruch noch weitere Daten über die Betroffenen erhalte.

Der **Vertreter des Donaukuriers** hat erklärt, dass der Donaukurier seit Herbst 2009 über Google berichte. Die kritische Haltung gegenüber „google street view“ sei zunächst ein persönliches Anliegen des Verlegers gewesen, habe sich mittlerweile aber auf die gesamte Redaktion und die Leser ausgeweitet. Da der Verleger nicht hinreichend von der Vereinbarung zwischen Google und dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten überzeugt gewesen sei, sei ein Gutachten bei den Rechtsanwälten Köhler und Moritz in Auftrag gegeben und publiziert worden. Es handele sich um ein journalistisch schwieriges Thema, aber mittlerweile habe es auf kommunalpolitischer Ebene gute Reaktionen gegeben. Das Thema sei auf vielen Tagesordnungen der Kreistage und Gemeindevertretungen erschienen.

Der Donaukurier habe im März 2010 Widersprüche der Leser gesammelt, wobei mehr als 700 Widersprüche eingegangen und an Google übergeben worden seien. Auch Politiker hätten hierzu Stellung genommen. Diese seien dann vom Donaukurier abgedruckt worden. Der Donaukurier habe zudem bürgernahe Erläuterungen zum Thema „google street view“ veröffentlicht; so zum Beispiel zu den Themen „Was ist das Recht am eigenen Bild?“ oder „medienrechtliche Unterschiede zwischen „google street view“ und normalen Zeitungs-bildern“. Der Donaukurier wolle hiermit die Meinungsbildung anregen. Dies geschehe immer auf Grundlage von juristischem Sachverstand. Die Kommunikation mit Google sei schwierig, denn Google werfe dem Donaukurier vor, eine Hetzkampagne zu betreiben.

Einer der **Rechtsanwälte** hat erklärt, dass er sich in seinem Gutachten mit der zivilrechtlichen Beurteilung, nicht aber mit der datenschutzrechtlichen Seite befasst habe. In den Fällen, die er beurteilt habe, sei der Widerspruch unzureichend; denn - werde kein Widerspruch eingelegt - könne das unzulässige Bild ohne Probleme veröffentlicht werden. Er habe in seinem Gutachten konkrete Sachverhalte und Aufnahmen, welche in anderen Ländern veröffentlicht worden seien, untersucht. Dabei sei rechtlich beurteilt worden, unter welchen Voraussetzungen die Bilder und deren Veröffentlichungen zulässig, beziehungsweise unzulässig seien. Bei Personen sei das Hauptmerkmal für die Unzulässigkeit der Aufnahme die Erkennbarkeit der Person. Selbst die Verpixelung des Gesichtes schließe die eindeutige Erkennbarkeit einer Person nicht aus. In den Fällen, in denen ein Bild rechtlich unzulässig sei, sei das Widerspruchsverfahren nicht ausreichend. In einem solchen Fall müsse die Vorab-Einwilligung des Betroffenen vorliegen. Anders sei der Sachverhalt zu beurteilen, wenn bereits öffentliche Daten vorlägen, die zulässig erlangt worden seien. Dann sei das Widerspruchsverfahren ausreichend. Google rechtfertige die Aufzeichnung von Personen damit, dass Personen nur Beiwerk seien und die Häuser und Landschaften im Vordergrund stünden. Dennoch sei Tatsache, dass eine Person auf dem Bild oft wichtiger als das fotografierte Gebäude sei. Ausländische juristische Personen könnten sich nicht auf das Grundrecht auf Informationsfreiheit in Deutschland berufen. Google sei eine amerikanische Firma, die Bilder seien dem US-Unternehmen und nicht der deutschen Google-Außenstelle zuzuordnen, sodass das deutsche Grundrecht nicht anwendbar sei. Deutsches Datenschutzrecht sei dagegen anwendbar.

Die Vollstreckung der Vorschriften gestalte sich allerdings als schwierig. Eine Klage biete auf Grund der Langwierigkeit eines Prozesses letztendlich keinen effektiven Rechtsschutz. Deutschland könne solche Rechtsverstöße nicht dulden. Der Hamburgische Vorschlag, nach dem nur Daten, die eine Unkenntlichmachung enthalten, veröffentlicht werden dürften, ginge in die richtige Richtung. Aber die gegenwärtige Rechtslage sei zu unbeständig. Nun seien die Datenschutzbehörden gefragt. Im Gesamtergebnis verletze Google das Urheberrecht, das Recht am eigenen Bild und § 201 a StGB. Nach § 31 des Kunsturhebergesetzes und § 201a StGB sei Vorsatz erforderlich. Nach einem Gutachten der Universität Hannover würde Google nicht vorsätzlich handeln.

Der Staat könne nicht zulassen, dass die Rechte der Bürger nicht geschützt würden. Die Rechte würden zwangsläufig verletzt, da eine Verpixelung nur zu 90 Prozent erfolgreich sei. Man müsse die Probleme frühzeitig angehen, da mit neuen Technologien neue Probleme entstünden.



Der zweite angehörte **Rechtsanwalt** hat erklärt, dass Google den Standpunkt vertrete, dass das deutsche Recht für den Konzern nicht anwendbar sei. Nach dem Datenschutzrecht sei das Vorgehen von Google aber unzulässig, da die Erhebung und das erstmalige Speichern der Daten in dem „google street view“-Wagen bereits unzulässig sei. Schon das erstmalige Erfassen von personenbezogenen Daten sei rechtswidrig. Durch den Transfer der Daten in die USA würden die Daten „benutzt“. Ein Benutzen sei ebenfalls nach dem Datenschutzrecht rechtswidrig und verstoße gegen Bußgeldvorschriften. Das Bußgeld könne bereits nach der jetzigen Rechtslage erhoben werden. Die Festnahme eines nach Deutschland einreisenden Vorstandsmitgliedes von Google sei ebenfalls nach jetziger Gesetzeslage möglich. Denn die Aufnahmen von Häusern und Privatpersonen, insbesondere das georeferenzierte Erfassen der Daten, stelle eine Erhebung von personenbezogenen Daten dar. In vielen Fällen könne die Lokalisierung des Wohnortes Auskunft über Privatpersonen geben. Nach Ansicht von Google sei öffentlicher Raum vom Datenschutzgesetz mit Ausnahmen behaftet. Nach seiner Ansicht falle eine Höhe von 2,5 m nicht mehr unter den Begriff des öffentlichen Raumes. Mit der Bundesratsinitiative Hamburgs werde genau das Problem aufgegriffen, welches dann vorliege, wenn aus einer anderen als der „normalen“ Perspektive fotografiert werde. Zudem macht er darauf aufmerksam, dass Daten bereits bei der Aufnahme so verpixelt werden könnten, dass personenbezogene Daten dadurch nicht erhoben würden. Dies geschehe aber nicht. Zudem gebe es in Bezug auf die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile kein Abkommen zwischen Deutschland und den USA. Eigentlich müsse der Rechtsstreit mit Google in den USA nach deutschem Recht geführt werden. Selbst in den USA habe es bereits einen Prozess gegen Google gegeben. In Deutschland gebe es die Möglichkeit, das Unterlassungsklagengesetz zu erweitern oder Teile des Datenschutzgesetzes ähnlich wie das Verbraucherschutzgesetz zu gestalten. Vorteilhaft sei im letzteren Fall die Tatsache, dass sich Verbraucherschutzverbände solcher Fälle annehmen könnten.

Da der Schaden für den Einzelnen in der Regel gering sei, könne eine Verbandsklage sinnvoll werden. Würde man eine vorherige Einwilligung für erforderlich halten, könne „google street view“ nicht mehr fortgeführt werden. Bei einer nicht vorliegenden Einwilligung sei dann eine Strafverfolgung über die Strafvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes möglich.

Der **Professor des Instituts für Informations- und Wirtschaftsrecht - Zentrum für angewandte Rechtswissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie** hat schriftlich erklärt, dass er die Aufnahme und Abbildung von Straßenansichten durch Dienste wie „google street view“ oberhalb der üblichen Augenhöhe, also ca. 2,00 Metern, sowohl aus persönlichkeits- als auch aus datenschutzrechtlichen Gründen für unzulässig halte. Das gleiche gelte hinsichtlich der Aufnahme urheberrechtlich geschützter Werke. Bezüglich der Aufnahme und Abbildung von Straßenansichten aus Augenhöhe, also ca. 2,00 Metern, sei hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit zu differenzieren: Ansichten von Mehrfamilienhäusern ohne individualisierende Eigenschaften dürften grundsätzlich für Dienste wie „google street view“ fotografiert und im Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dagegen sei dies für Ansichten von Ein- und kleineren Mehrfamilienhäusern, von größeren Mehrfamilienhäusern mit individualisierenden Eigenschaften sowie von Gebäuden in ländlichen Gegenden nicht grundsätzlich zulässig. Eine Ausnahme gelte für solche Gebäudeansichten, die in belebten Innenstadträumen gelegen seien. Personen und sonstige im Straßenbild abgebildete Objekte mit Personenbezug wie z.B. Kfz-Kennzeichen dürften nur anonymisiert abgebildet werden. Allein eine Verpixelung reiche aber nicht aus, wenn aufgrund anderer Merkmale dennoch auf eine Person geschlossen werden könne. Anonymisierung liege nicht vor, wenn weiterhin ein unbearbeiteter Rohdatensatz existiere.

Der **Leiter der Medienpolitik/European Policy Counsel der Google Germany GmbH** hat gemeinsam mit dem **Legal Counsel der Google Germany GmbH** schriftlich zunächst auf zahlreiche Vorteile und Nutzungsmöglichkeiten des Dienstes „street view“ in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft, Städte und Gemeinden, Umweltschutz, Teilhabe und Barrierefreiheit, Kultur und Bildung sowie für Katastropheneinsätze hingewiesen. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von „google street view“ verweisen sie auf ein Rechtsgutachten eines Professors des Instituts für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover, das die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Dienstes „google street view“ bestätige und dessen Aussagen Google in den wesentlichen Punkten zustimme. Ferner wird ausführlich zum Rechtsgutachten des o. a. Professors des Instituts für Informations- und Wirtschaftsrecht - Zentrum für angewandte Rechtswissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie Stellung genommen. Zunächst gehe dieses in Bezug auf die für die datenschutzrechtliche Bewertung bedeutsame Kamerahöhe bei den eingesetzten Fahrzeugen sowie in Bezug auf andere existierende, vergleichbare Einblickmöglichkeiten in private Grundstücke von falschen Tatsachenannahmen aus. In rechtlicher Hinsicht werde der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 27 Absatz 1 BDSG bei Abbildungen von Personen und beweglichen Sachen und damit die Anwendbarkeit des BDSG im Hinblick auf die Verarbeitung dieser Abbildungen durch Google bestritten. Außerdem werde bei der Beurteilung des Personenbezuges von Abbildungen ein zu strenger Maßstab angelegt und für die Bewertung der Bestimmbarkeit von Personen zu weitgehend auf sämtliche in der Informationsgesellschaft verfügbaren Informationen abgestellt. Ferner verneine das Gutachten zu Unrecht für sämtliche durch Google mit einer Kamerahöhe von über 2,00 Metern in Deutschland aufgenommenen Abbildungen die allgemeine Zugänglichkeit der Daten und damit die Anwendbarkeit der Rechtfertigungstatbestände aus §§ 28 Absatz 1 Nr. 3, 29 Absatz 1 Nr. 2 BDSG. Schließlich werde die in dem Gutachten vorgenommene Abwägung zwischen dem Informations- und Nutzungsinteresse der Allgemeinheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Einzelnen als den Zielsetzungen der Informationsgesellschaft zuwider laufend kritisiert.

## **2. Beratungsergebnisse**

### **a) Allgemeines**

Im Rahmen der Ausschussberatungen wurde vonseiten der Landesregierung mitgeteilt, dass mittlerweile ein über den Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BR-Drs. 259/10) vorliege sowie ein weiterer Gesetzentwurf durch die Bundesregierung für Anfang Dezember 2010 angekündigt sei. Der über den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf sei mit den Stimmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen worden. Zentrale Inhalte des Entwurfes seien die Begründung einer gesetzlichen Verpflichtung, Personen und amtliche Kennzeichen von Fahrzeugen vor ihrer Übermittlung unkenntlich zu machen, die Einräumung eines Widerspruchsrechts von Eigentümern, Mietern, Fahrzeughaltern und sonstigen Betroffenen gegen die weitere Verarbeitung und Nutzung ihrer sonstigen personenbezogenen Daten sowie die mit der Widerspruchserhebung verbundene Verpflichtung zur Anonymisierung oder Löschung der personenbezogenen Daten. Ferner sei eine Pflicht zur rechtzeitigen vorherigen Ankündigung geplanter Aufnahmefahrten vorgesehen.

Vonseiten der Antrag stellenden Fraktion der FDP wurde im Verlauf der Debatte insbesondere auf verstärkte Risiken für den Schutz der Privatsphäre durch die Möglichkeit der Erstellung von umfangreichen Persönlichkeits- und Bewegungsprofilen hingewiesen, die sich aus der Kombinierbarkeit unterschiedlicher Daten ergäben. Dass diese Gefahr realistisch sei, habe sich beispielsweise eindrucksvoll anhand der bekannt gewordenen Zugriffsmöglichkeit der „google street view“-Kamerawagen auf Daten aus unverschlüsselten W-LAN-Netzen gezeigt. Andererseits wurde betont, dass es in diesem Zusammenhang wichtig sei, auch die vielfältigen sinnvollen Nutzungsmöglichkeiten von Geodiensten nicht nur für Privatpersonen und private Unternehmen, sondern auch für die öffentliche Verwaltung zu berücksichtigen. Eine sorgfältige Abwägungsentscheidung sei erforderlich, um Informationsfreiheit, Unternehmensfreiheit und Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Vonseiten der Fraktionen der SPD und CDU wurde es für wichtig gehalten, dass insbesondere auch Personen ohne Interneterfahrung und -zugang die Möglichkeit eingeräumt werde, von ihrem Widerspruchsrecht Kenntnis zu erlangen und Gebrauch machen könnten. Eine öffentlich geführte Diskussion zu dem Thema trage auch dazu bei, das Problembewusstsein bei vielen Bürgern zu schärfen und würde vielleicht dazu führen, dass öfter vom Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werde. Der Weg, den der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gehe, wurde gelobt. Eine Selbstverpflichtungserklärung, wie sie das Unternehmen Google gegenüber dem Düsseldorfer Kreis der obersten Datenschutzaufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich im April 2009 und gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Juni 2009 mit seinen Zusagen zur Umsetzung freiwilliger Maßnahmen zum besseren Schutz der Privatsphäre eingegangen sei, sei zwar grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch reiche diese nicht aus, um die informationellen Selbstbestimmungsrechte der Bürger umfassend zu schützen. Nur über eine gesetzliche Regelung werde Rechtssicherheit für betroffene Bürger hergestellt. Ferner wurde - ebenso wie durch die Fraktion der FDP - den Kommunen empfohlen, bestehende Möglichkeiten der Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für die Erstellung von Aufnahmen voll auszuschöpfen. Da eine Sondernutzungserlaubnis von der jeweiligen betroffenen Gemeinde ausgestellt werde, werde dadurch für jeden Bürger nachvollziehbar, wann und wo Kameraaufnahmen geplant seien und er erhalte die Möglichkeit, bereits im Voraus zu agieren.

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wie auch von allen Fraktionen wurde es für wichtig erachtet, größtmögliche Transparenz zu schaffen und die Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend über ihre Möglichkeiten zu informieren, sich gegen Bildaufnahmen durch „google street view“ zur Wehr zu setzen.

**b) Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP**

Vor dem Hintergrund der Anhörung und der Beratungen im Ausschuss hatten die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP einen gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht. Sie haben beantragt, den Antrag auf Drucksache 5/3294 wie folgt zu fassen:

- „1. Der Landtag betont, dass die automatisierte flächendeckende Erfassung und öffentlich zugängliche Abbildung von Gebäuden, Gegenständen und Personen durch neue, georeferenzierte Dienstleistungen die Rechtsordnung vor neue Herausforderungen stellt. Diese können nur bundeseinheitlich effektiv bewältigt werden.
2. Der Landtag erachtet es daher als notwendig, die im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „google street view“ in den Fokus geratenen Fragen einer bundesrechtlichen Regelung zuzuführen. Ein zentrales Element ist dabei die Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der beteiligten Kreise im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
3. Der Landtag weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, der Veröffentlichung von Aufnahmen zu widersprechen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bestrebungen der Wirtschaft, mit der Einrichtung einer zentralen Plattform die Widerspruchsmöglichkeiten gegen die Abbildung von Aufnahmen in Foto- und Panoramadiensten zu erleichtern.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert,
  - entsprechende Bestrebungen in Bezug auf eine bundesrechtliche Regelung über den Bundesrat weiter zu unterstützen und
  - den Landtag in seinen zuständigen Ausschüssen - insbesondere im Europa- und Rechtsausschuss - über den Themenkomplex weiter zu unterrichten.

Darüber hinaus wird der Vorsitzende des Europa- und Rechtsausschusses damit beauftragt, in den Bericht zu der Beschlussempfehlung einen Hinweis auf die Internetpräsentation des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern sowie den Text eines Musterwiderspruches - erstellt vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - aufzunehmen.“

Zur Begründung ist darauf hingewiesen worden, dass mit diesem Änderungsantrag die Konsequenzen aus der Anhörung und dem Beratungsverlauf gezogen würden. Auch wenn bei der Erstellung von Panoramaaufnahmen wie durch den Dienst „google street view“ die Erfassung und Abbildung von Straßen, Plätzen und sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen im Vordergrund stehe, bei denen auf den ersten Blick nicht ersichtlich sei, dass es sich um personenbezogene Daten handeln könne, würden bei den Bildaufnahmen vielfach auch Einzelangaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen erhoben und gespeichert, die insbesondere im Hinblick auf die Kombinierbarkeit der jeweiligen Aufnahmen mit einer bestimmten Adresse oder einem bestimmten Ort eines besonderen Schutzes bedürften.

Für die Beurteilung aus datenschutzrechtlicher Sicht sei entscheidend, ob und in welchem Umfang durch die Bildaufnahmen Daten erhoben würden, die als personenbezogen eingestuft werden könnten und damit dem Bundesdatenschutzgesetz unterlägen. Diese Frage sei differenziert zu betrachten und werde in der aktuellen juristischen Diskussion sehr unterschiedlich beurteilt. Ein wesentlicher Grund hierfür sei die Tatsache, dass das aus dem Vorinternetzeitalter stammende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) den in der modernen Informationsgesellschaft an den Persönlichkeitsschutz zu stellenden Anforderungen nur unzureichend gerecht werde und sich somit nur bedingt als geeignete Rechtsgrundlage für Geodatendienste wie „google street view“ erweise. Jedenfalls sei eine bundesrechtliche und damit bundeseinheitliche Regelung des gesamten Themenkomplexes erforderlich, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger effektiv schützen zu können. Darüber hinaus sei es sinnvoll, auf die Widerspruchsmöglichkeiten ausdrücklich in einem Landtagsbeschluss hinzuweisen. Da dies diverse Anbieter entsprechender Foto- und Panoramadienste betreffe, sei es sinnvoll, dass sich die Wirtschaft über den entsprechenden Branchenverband, den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) für eine zentrale Plattform ausgesprochen habe. Denn dies erleichtere wesentlich die Wahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeiten.

Der Antrag ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD angenommen worden.

### **c) Weiterführende Hinweise zu dem Themenkomplex**

Vor diesem Hintergrund weist der Europa- und Rechtsausschuss ausdrücklich darauf hin, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Internetpräsentation (<http://www.lfd.m-v.de/>) aktuelle Informationen sowie weiterführende Hinweise zu dem Themenkomplex bereithält.

Ferner wird zur erleichterten Wahrnehmung des eingeräumten Widerspruchsrechts folgender, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellter, Musterwiderspruch mit in diesen Bericht aufgenommen:

## **Musterwidrspruch „google street view“**

Absender:

Vor- und Zuname

Datum

Adresszusatz

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Google Germany GmbH

betr.: Street View

ABC-Straße 19

20354 Hamburg

## **Widerspruch gegen Veröffentlichungen durch den Internetdienst Google Street View**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Speicherung und Veröffentlichung von Abbildungen meines/des von mir bewohnten Hauses durch den Internetdienst Google Street View.

Es handelt sich um die Liegenschaft:

Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

Nähere Beschreibung des Objektes

Diese Daten dürfen nur zur Bearbeitung des Widerspruchs verwendet werden. Einer Nutzung oder Verarbeitung zu anderen Zwecken widerspreche ich ausdrücklich.

Um die Bestätigung des Eingangs und Berücksichtigung meines Widerspruchs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

*(Unterschrift)*

**d) Zur Beschlussempfehlung**

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 1. Dezember 2010

**Detlef Müller**  
Berichtersteller